



Inhalt

• Wissenswertes	2
International Public Procurement Award 2024.....	2
Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau und STL-Bau.....	2
Änderungen im Vergaberecht bei Planungsleistungen	2
Transformation des Vergaberechts: Präsentationen zu den Ergebnissen der schriftlichen Stellungnahmen online verfügbar	3
Statistik zu Nachprüfungsverfahren veröffentlicht.....	3
Zeitvorteil für Auftraggeber bei präqualifizierten Bietern	3
Neue Version des STL-Baues.....	3
Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2022 veröffentlicht	4
Änderung § 3 Abs. 7 VgV / Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.....	4
Keine Verlängerung der Erlasse zu Stoffpreisgleitklausel.....	5
IHKs bieten KEP-Unternehmen kostengünstige Möglichkeit der Enthftung für Nachunternehmer ..	5
• Recht	6
Anforderungen an die Preisprüfung und Einhaltung des festgelegten Kommunikationsweges	6
Politische Neubewertung als Aufhebungsgrund	8
Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber.....	9
Entscheidung zu Hosting Anbietern mit amerikanischer Mutter	10
Grundsatz der Losvergabe auch bei Leistung durch Start-Ups?.....	11
• Veranstaltungen	12



Wissenswertes

International Public Procurement Award 2024

Um Anreize für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu geben, sich mit Themen des nationalen und internationalen Vergabewesens zu befassen, soll auch im Jahr 2024 der vom forum vergabe e.V. gestiftete und mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) vergeben werden.

Bis zum 30.09.2023 können sich junge Autoren aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer Arbeit bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.09.2023 fertig gestellt haben.

Weiterführende Informationen zur Auslobung und Bewerbung finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau und STL-Bau

Das Textsystem STL-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2023-04 zur Anwendung zur Verfügung. Alle Informationen hierzu können dem Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 20.07.2023 entnehmen. [Zum Erlass](#)

Ihr Ansprechpartner

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617381 17

Änderungen im Vergaberecht bei Planungsleistungen

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16.06.2023 mehrheitlich einer Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zugestimmt.

Der nun aufgehobene § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV und die vergleichbaren Vorschriften in der SektVO und VSVgV hatte bisher zur Folge, dass bei der Schätzung des Auftragswertes lediglich Lose über gleichartige Leistungen berücksichtigt werden mussten und daher für einen großen Teil der Aufträge die Regelungen des Unterschwellenbereichs anzuwenden waren. Die beschlossene "Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen" nimmt eine Streichung dieser nur für Planungsleistungen geltende Sonderregel vor.

Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass sich in zahlreiche Vergabeverfahren über Planungsleistungen, die dann im Oberschwellenbereich auszuschreiben sind, statt bisher im Unterschwellenbereich, diverse Änderungen ergeben.

Den tatsächlichen Eintritt der vielfach prophezeiten Erschwernisse, längeren Verfahrensprozesse und vorausgesagten Existenzgefährdung für die mittelstandsgeprägte Planungswirtschaft wird man erst in Zukunft bewerten können.

Unter anderem den längeren Verfahrensprozessen könnte man durch eine zunehmende Standardisierung der Beschaffungsprozesse und Vergabeunterlagen entgegenwirken. Dies hätte vermutlich auch nicht nur einen beschleunigenden Effekt im Beschaffungsprozess, sondern würde auch zu einer praxisbezogenen Vereinfachung der Vergabe durch standardisierte Vergabeunterlagen führen.

Klar ist auch, dass in europaweit durchzuführende Vergabeverfahren definierte Angebotsmindestfristen einzuhalten sind und nicht wie bisher im Unterschwellenbereich nur „ausreichende Angebotsfristen“ vorzusehen waren. Ob die häufig sehr kurzen Fristen (etwa 10 Tage) noch tatsächlich ausreichend sind und waren, mag dahinstehen. Jedenfalls führt auch diese normierte Angebotsfrist zur Verlängerung (z.B. neu 30 Tage statt bisher üblich 10 Tage) von Beschaffungsprozessen. Hier können beide Seiten profitieren. Der Bieter erhält eine längere Angebotsfrist und der Auftraggeber kann hoffentlich aufgrund dessen von einer besseren Angebotsqualität profitieren. Aber auch das wird man erst in Zukunft bewerten können.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de, 0351 2802 400

Transformation des Vergaberechts: Präsentationen zu den Ergebnissen der schriftlichen Stellungnahmen online verfügbar

Wie im Newsletter aus Juni 2023 berichtet, sind im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabe-Transformationspaket“) über 450 Stellungnahmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingegangen.

Diese wurden ausgewertet und das BMWK erörterte im Rahmen einer Kick-off-Veranstaltung und vier thematisch an einzelnen Aktionsfeldern des Vergabetransformationspakets orientierten Gesprächsrunden im Juni zusammenfassend die vorläufigen Ergebnisse.

Die Präsentationen stehen unter [BMWK - Präsentationen der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen in den Stakeholder-Gesprächsrunden im Juni](#) zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de, 0351 2802 400

Statistik zu Nachprüfungsverfahren veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Zahlen der Vergabekammern zu den Nachprüfungsverfahren von Vergaben für das Jahr 2022 veröffentlicht. Eine tabellarische Darstellung finden Sie hier:

[BMWK - Statistische Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren gem. § 184 GWB - Vergabekammern](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de, 0351 2802 400

Zeitvorteil für Auftraggeber bei präqualifizierten Bietern

Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren.

Die PQ-Stelle hat die Eignungsnachweise nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen geprüft und diese in einem amtlichen Verzeichnis bzw. einer PQ-Datenbank hinterlegt, z. B. im Hessischen Präqualifikationsverzeichnis (HPQR) oder im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer-/Dienstleistungen der IHKs (AVPQ). Bei einer Ausschreibung legen die präqualifizierten Bieter statt vieler Einzelnachweise eine PQ-Urkunde vor, die die am häufigsten verlangten Nachweise abdeckt und ein Jahr gültig ist. Das vereinfacht das Vergabeverfahren für die Auftraggeber sehr. Denn es besteht eine Eignungsvermutung und eine detaillierte Prüfung ist an dieser Stelle nicht mehr nötig. Auftraggeber können Vergabeverfahren schneller und einfacher durchführen, da sie von einer grundsätzlichen Eignung ausgehen können.

Darüber hinaus können Auftraggeber mithilfe der PQ-Datenbanken geeignete Bieter ausfindig machen, die sie bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben zur Angebotsabgabe auffordern möchten. „Der Faktor Zeit spielt bei öffentlichen Beschaffungen immer eine große Rolle“, berichtet Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABS Hessen. „Vergabestellen greifen dann gern auf präqualifizierte Bieter zurück, die ihre Eignung bereits nachgewiesen haben“, weiß sie aus ihrer täglichen Rechtsberatung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.bucklesfeld@absthessen.de, 0611 974588 19

Neue Version des STL-Baus

Die Musterformulare STL-Bau wurden überarbeitet und aktualisiert und stehen den Anwendern als Version 2023-04 zur Verfügung. Die in der Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche des STL-Bau werden hiermit in der Version 2023-04 eingeführt. Unter anderem wurde in das STL-Bau 2023-04 ein Verweis auf die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ aufgenommen.

Mit Inkrafttreten der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) zum 01.08.2023 wird auch die Ersatzbaustoffverordnung rechtsverbindlich. Ab der nächsten Version von STL-Bau sollen diesbezüglich weitere Auswahlkriterien folgen.

Die Neuerungen finden Sie unter www.gaeb.de/de/service/was-ist-neu sowie www.gaeb.de/de/service/downloads
[Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen \(GAEB\) – STL-Bau, Version 2023-04](#)
[Übersicht STL-Bau, April 2023](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Statistik zu Nachprüfungsverfahren 2022 veröffentlicht

2022 ist die Anzahl der Nachprüfungsanträge und Beschwerdeverfahren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Insgesamt wurden 702 Anträge auf Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern des Bundes und der Länder gestellt, das sind 163 weniger als 2021.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) hat erfasst, dass im Berichtszeitraum 2022 731 Verfahren beendet wurden, deutlich mehr als eingegangen sind (702). In 175 Fällen fiel die Sachentscheidung zugunsten der öffentlichen Auftraggeber aus, in Fällen zugunsten der Auftragnehmer. 241 Verfahren endeten mit einer Rücknahme. Die Statistik über Vergabenachprüfungsverfahren für 2022 BMWK finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588 19

Änderung § 3 Abs. 7 VgV / Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Der Bundesrat hat im Juni 2023 beschlossen, der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen“ zuzustimmen. Bei dieser Gelegenheit ist die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV beabsichtigt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Ländern klarstellende Erläuterungen zu künftigen rechtssicheren Berechnungen des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen. So sollen die Auswirkungen und Rechtsunsicherheiten der geplanten Aufhebung eingegrenzt werden (§ 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)).

Aufgrund eines anstehenden Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland bestand schon seit einem längeren Zeitraum Handlungsbedarf. Der EuGH hat bereits mit seiner "Aulhallen-Entscheidung" (EuGH v. 15.03.2012 -C-574/10), die nach dem Recht vor der Vergaberechts-Reform 2016 erging, deutlich gemacht, dass § 3 Abs. 7 VgV der EU-richtlinienkonformen Auslegung zugänglich ist.

Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU bestimmt: „Kann ... die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.“ Auch für Planungsleistungen gilt also ein funktionaler Auftragsbegriff. Eine pauschale Addition ist dabei nicht immer erforderlich.

Spätestens seit der Vergaberechts-Reform 2016 hat auch der Bund unter Hinweis auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 VgV die Auffassung vertreten, dass die Vorgabe EU-rechtskonform anzuwenden ist. Es kommt in jedem Einzelfall auf die technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und die innere Kohärenz des zu planenden Objektes an.

Ein Bauauftrag umfasst immer alle Gewerke, die zur Fertigstellung des vom Auftraggeber gewünschten Bauwerks notwendig sind. Dieser Bauauftrag wird in der Regel in Fachlose aufgeteilt (z. B.: Rohbau, Heizung, Elektroinstallation). Was für den Bau gilt, gilt auch für die Planung. Ein Planungsauftrag umfasst somit alle Planungsleistungen, die notwendig sind, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Für die Vergabe von „freiberuflichen Leistungen“ wird in der UVgO auf die Anwendung des § 50 verwiesen. Hiernach ist ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, wenn es nach Einzelfallprüfung möglich ist.

Wie das Verfahren ausgestaltet ist, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber – sofern die Grundprinzipien des Vergaberechts – Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung – dabei eingehalten werden. Dies gilt bis zum aktuellen EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen. Nach wie vor ist gegebenenfalls das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Keine Verlängerung der Erlasse zu Stoffpreisgleitklausel

Mit Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Erlass vom 6. Dezember 2022 ausgesprochen. Da sich die Preise für die meisten Bauprodukte wieder stabilisiert haben, laufen die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 aus. Eine weitere Verlängerung der Erlasse auf Bundes-, als auch auf Landesebenen - also auch in Hessen - wird es nicht geben.

Ab dem 1. Juli 2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des VHB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bezugnahme:

- 1) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022
- 2) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 22. Juni 2022
- 3) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 6. Dezember 2022

Mit der Aufhebung ist das Hinweisblatt zu VHB 225a überarbeitet worden. Sie finden dort eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob fehlende Preisangaben nachgefordert werden dürfen. Dies hatte häufig in der Praxis für Unsicherheit gesorgt. Klarstellend nun: Die Stoffpreisanteile sind zu jeder GP-Nummer bei Angebotsabgabe anzugeben. Diese Angaben werden nicht nachgefordert. Angebote, bei denen die Bieterangaben des Stoffpreisanteils (Formblatt 225a, Spalte 4) zu einer oder mehreren GP-Nummer(n) fehlen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

[Aufhebung der Erlasse zur Stoffpreisgleitklausel](#)

[VHB-Formblatt 225](#)

[VHB-Formblatt 225a](#)

[Richtlinien zum VHB-Formblatt 225](#)

[Hinweis zum VHB-Formblatt 225a](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588 19

IHKs bieten KEP-Unternehmen kostengünstige Möglichkeit der Enthaftung für Nachunternehmer

Seit mehr als 10 Jahren präqualifizieren die Industrie- und Handelskammern in Deutschland im Dienst- und Leistungsbereich tätige Unternehmen in ein amtliches Verzeichnis, das die Eignung für öffentliche Aufträge feststellt. Das gilt auch für die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP).

Für KEP-Unternehmen gilt seit 2019, dass sie sich von der Nachunternehmerhaftung für Versäumnisse bei der Zahlung von Sozialabgaben befreien können, wenn sie das nachgeordnete Unternehmen anhalten, sich in das amtliche Verzeichnis des DIHK (AVPQ) präqualifizieren zu lassen. Das Sozialgesetzbuch IV regelt in § 28 Abs. 3g, dass die sog. „Enthaftung für Unternehmen“ dann greift, wenn sein Nachunternehmer entweder eine Präqualifikation in ein amtliches Verzeichnis, wie das der IHKs, oder eine Zertifizierung, wie sie die Akkreditierung darstellt, vorweisen kann.

Akkreditierungen sind bekanntlich kostenintensiv und zeitaufwendig. Die deutschen IHKs haben für ihre Mitglieder mit dem amtlichen Verzeichnis eine kostengünstige Alternative für unter 300 Euro geschaffen. Ein Unternehmen, das dort eingetragen ist und für ein anderes Unternehmen als Nachunternehmer Kurierleistungen erbringt, ist für seinen Auftraggeber genauso attraktiv, weil auch hier die Haftung für den Hauptunternehmer entfällt. Darüber hinaus kann sich ein präqualifiziertes Unternehmen bei öffentlichen Auftraggebern um eigene Aufträge bewerben. Die bei Behörden vorgesehene Eignungsprüfung wird durch das amtliche Verzeichnis nachgewiesen.

Es bestehen also gute Gründe, den einfachen und kostengünstigen Weg über die eigene Mitgliedskammer zu wählen, um sich im Wettbewerb um Aufträge diese Vorteile zu sichern. Nähere Informationen zur Präqualifizierung erhalten Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588 19



Recht

Anforderungen an die Preisprüfung und Einhaltung des festgelegten Kommunikationsweges

1. Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich grundsätzlich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Überprüfungspflichten des Auftraggebers entstehen erst, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an den Angaben des Bieters wecken könnten und sein Leistungsversprechen als nicht plausibel erscheinen lassen.
2. Ein für das Verfahren festgelegter Kommunikationsweg ist zwingend einzuhalten. Zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und dem jeweiligen Bieter kommt spätestens ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zustande, das zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und auf beiden Seiten Sorgfaltspflichten begründet.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten Vergabeverfahren die Lieferung von Server- (Los 1) bzw. Speichertechnik (Los 2), inkl. Software (Lizenzen) sowie Wartung und Pflege aus. Zuschlagskriterien waren der Preis zu 40 % und die Leistung zu 60 %. Nach den Bewerbungsbedingungen sollte die Kommunikation mit den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen ausschließlich über die eingesetzte elektronische Vergabepattform erfolgen.

Nach Erhalt des Informationsschreiben gemäß § 134 GWB rügte die Antragstellerin (Ast.) die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene (B.).

Die Ag. habe das Angebot der B. nicht ordnungsgemäß überprüft und aufgeklärt. Andernfalls wäre offenkundig geworden, dass deren Angebot gegen vier verschiedene A-Kriterien des Leistungsverzeichnisses verstoße und daher nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. den Bewerbungsbedingungen bereits auf der ersten Wertungsstufe vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre. Die Ast. führte detailliert zu den vier A-Kriterien aus.

Zudem sei davon auszugehen, dass eine Prüfung des von der B. angebotenen Preises nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Die Ast. habe ihr eigenes Angebot bei hoher Qualität bereits sehr kostengünstig kalkuliert, um ein wettbewerbsfähiges Angebot einzureichen. Es sei daher anzunehmen, dass die B. angesichts der Gewichtung der Leistung von 60 % ein eklatant günstigeres Angebot eingereicht habe, um die Qualitätsvorteile des antragstellerseitigen Angebotes zu unterbieten. Dieser preisliche Abstand hätte nach § 60 VgV kritisch aufgeklärt werden müssen, mit dem Ergebnis, dass der angebotene Preis unangemessen niedrig sei oder die angebotene Leistung den hohen Anforderungen der Ausschreibung nicht entspreche.

Die Ag. half der Rüge nicht ab und trug vor, dass die angegriffenen Kriterien im Rahmen der Angebotsprüfung auch aus fachlich technischer Sicht verifiziert worden seien und eine ordnungsgemäße Preisaufklärung stattgefunden habe.

Nach Nichtabhilfe beantragte die Ast. die Durchführung eines Vergabenachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer und führte zur Begründung u.a. vorgenannte Punkte auf. Zudem machte sie nach Akteneinsicht geltend, dass das Angebot der B. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV wegen verspäteter Antwort auf ein per E-Mail an die B. übermitteltes Nachforderungs- und Aufklärungsverlangen von der Wertung hätte ausgeschlossen werden müssen.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der zulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Die Ast. sei ihrer Pflicht zur Aufklärung der Preise nach § 60 Abs. 1 VgV nachgekommen. Die von der Rechtsprechung entwickelte Aufgreifschwelle von 20 % für Liefer- und Dienstleistungen sei vorliegend überschritten und der Ag. habe das Angebot der B. nach durchgeführter Aufklärung als auskömmlich bewertet. Diese Prognoseentscheidung des Ag. unterliege nur einer eingeschränkten Nachprüfbarkeit durch die Vergabekammer. Die Nachprüfung habe ergeben, dass die Prognoseentscheidung des Ag. zur Auskömmlichkeit des Angebotes auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhaltes und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen worden sowie nachvollziehbar und vertretbar sei.

Zum Ablauf einer Preisprüfung führte die Kammer aus: In einem **ersten Schritt** identifiziere der öffentliche Auftraggeber zweifelhafte, d. h. niedrige Angebote und prüfe, ob der Preis oder die Kosten dieses Angebots ungewöhnlich niedrig zu sein "scheinen". In einem **zweiten Schritt** habe der Auftraggeber dem betreffenden Bieter die Möglichkeit zu geben, die Gründe darzulegen, aus denen er der Ansicht ist, dass sein Angebot nicht ungewöhnlich niedrig sei. Der Auftraggeber habe sodann in einem **dritten Schritt** die Stichhaltigkeit der gegebenen Erläuterungen zu beurteilen und festzustellen, ob das in Rede stehende Angebot ungewöhnlich niedrig sei. In einem **vierten Schritt** habe er seine Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung dieser Angebote zu treffen.

Das Angebot der B. wäre auch nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV wegen verspäteter Antwort auf ein von der Ag. per E-Mail an die B. übermitteltes Nachforderungs- und Aufklärungsverlangen von der Wertung auszuschließen gewesen.

Für eine wirksame Nachforderung von Unterlagen unter Fristsetzung wäre es erforderlich gewesen, dass das Nachforderungsschreiben der Ag. bei der B. so in deren Machtbereich gelangt wäre, dass sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt hätte, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Davon sei jedoch vorliegend nicht auszugehen. Mit den Bewerbungsbedingungen der Ag. sei - im Wege einer Selbstbindung - klargestellt worden, dass im Vergabeverfahren die Kommunikation mit den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen **ausschließlich** über die Vergabeplattform erfolgen sollte. Daran habe sich die Ag. zuvor gehalten, indem sie sämtliche Bieteranfragen und Antworten sowie in Los 1 auch die Kommunikation zu Zuschlagsentscheidungen ausschließlich über die Vergabeplattform abgewickelt habe. Eine nachträgliche, stillschweigende Änderung dieser Selbstbindung sei ausgeschlossen. Zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und dem jeweiligen Bieter käme spätestens ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zustande, das zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichte und auf beiden Seiten Sorgfaltspflichten begründe. Es widerspräche diesen Rücksichtnahmepflichten, wenn anstelle einer mit wenig Mühen verbundenen nochmaligen ordnungsgemäßen Versendung der Information über die Vergabeplattform oder zumindest dem Nachfragen nach dem Erhalt der E-Mail nichts weiter unternommen werde, selbst dann nicht, wenn die gesetzte Nachforderungsfrist fruchtlos abgelaufen sei, ohne dass man irgendeine Reaktion von der Beigeladenen erhalten habe. Unter diesen Umständen sei es treuwidrig, sich auf den formalen Zugang des Nachforderungsschreibens zu berufen, eine Frist zur Beantwortung sei mithin nicht wirksam ausgelöst worden.

Das Angebot der B. sei auch nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. den Regelungen der Bewerbungsbedingungen wegen Änderung an den Vergabeunterlagen im Hinblick auf die technischen A-Kriterien vom Vergabeverfahren bereits auf der ersten Wertungsstufe auszuschließen. Eine Änderung der Vergabeunterlagen läge dann vor, wenn das Angebot eines Bieters eine Vorgabe der Vergabeunterlagen nicht einhalte bzw. wenn der Bieter den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen einschränke oder erweitere. Ob eine solche Änderung der Vergabeunterlagen durch das Angebot im Einzelfall vorliege, sei anhand einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont sowohl der Vergabeunterlagen als auch des Angebots zu ermitteln. Dabei sei auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist, abzustellen.

Ein öffentlicher Auftraggeber sei grundsätzlich nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bieter ihre mit dem Angebot verbindlich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten würden - vielmehr dürfe er sich grundsätzlich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Überprüfungspflichten des Auftraggebers entstünden erst dann, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die Zweifel an den Angaben des Bieters wecken könnten und das Leistungsversprechen des Bieters als nicht plausibel erscheinen ließen. In diesen Fällen müsse er bereit und in der Lage sein, das Leistungsversprechen der Bieter effektiv zu verifizieren.

Daneben trete der im Nachprüfungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz, der die Nachprüfungsinstanzen zur umfassenden Erforschung des für die geltend gemachte Rechtsverletzung relevanten Sachverhalts verpflichte. In die Überprüfung einer angegriffenen Zuschlagsentscheidung könnten alle Gründe mit einbezogen werden, die Grundlage der Entscheidung der Vergabestelle gewesen seien. Dieser Untersuchungsgrundsatz sei nicht nur zu beachten, wenn es um die Aufklärung des Sachverhalts zu den von den Beteiligten zulässigerweise geltend gemachten vergaberechtlichen Verstößen geht, sondern wäre auch bei der Frage berührt, ob die Vergabekammer verpflichtet oder zumindest berechtigt sei, darüber hinaus weitere Vergaberechtsverstöße zu ermitteln

und ggf. in ihre Beurteilung (vor allem) bei der Endentscheidung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund sei aufgrund der dezidiert vorgetragenen Vorwürfe zu untersuchen, ob das Angebot der B. die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfülle.

Die Kammer setzte sich im Folgenden ausführlich mit den von der Ast. angegriffenen A-Kriterien auseinander. Sie konnte jedoch bei keinem der vier Kriterien eine ermessensfehlerhafte Überprüfung und Bejahung des Vorliegens der Anforderungen des Kriteriums durch die Ag. feststellen, was ein Eingreifen der Vergabekammer erfordert hätte. Eine abermalige Überprüfung des streitbefangenen Angebotes sei daher nicht anzuordnen.

Praxistipp:

1. Bestehen Zweifel an der Auskömmlichkeit eines Angebotes, muss vor einem Ausschluss oder einer Bezuschlagung des Angebotes zwingend eine Preisprüfung erfolgen. Vergabestellen sind gut beraten, dabei die von der VK vorstehend aufgeführten 4 Schritte zu beachten.
2. Sowohl Bieter als auch Vergabestellen müssen den für das Verfahren einmal festgelegten Kommunikationsweg konsequent einhalten. Dieser kann nicht nachträglich einseitig geändert werden.

VK Sachsen, Beschluss vom 14.04.2023, 1/SVK/003-23

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Politische Neubewertung als Aufhebungsgrund

Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern hatte darüber zu entscheiden, ob die Aufhebung eines Vergabeverfahrens in Betracht kommt, wenn der Auftraggeber zu einem „schöneren“ Entwurf zurückkehren will, der aus Furcht vor Kostenüberschreitungen geändert wurde.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) beabsichtigt die Neuerrichtung eines Schwimmbades, Überlegungen zur Machbarkeit waren Gegenstand einer Studie aus dem Jahr 2018.

Die Ausschreibung der Neuerrichtung des Sportschwimmbades erfolgte im Offenen Verfahren, hier das Los 16, WDVS Arbeiten (*Anm.: WDVS = Wärmedämmverbundsystem*). Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Angebotsfrist endete am 24.06.2021.

Aus dem Protokoll zur Angebotsöffnung ergab sich, dass drei Angebote abgegeben wurden. Das Angebot der Antragstellerin (ASt) wies den niedrigsten Angebotspreis aus.

Im Rahmen der Entwurfsplanung sollten Kosten reduziert werden. Einsparungen erfolgten zum größten Teil an der nördlichen Fassade. Dort war lediglich der Zugang zum Betriebshof geplant, hohe architektonische Ansprüche an die Fassade wurden daher als nicht zwingend erachtet.

Durch einen im Verlauf des Vergabeverfahrens gefundenen Mieter, eine Physiotherapiepraxis, hat sich die Nutzung der Zuwegung nach Ansicht der AG deutlich geändert. Es war mit einer deutlich höheren Frequentierung durch Gäste zu rechnen. Die geplanten Einsparungen an der Fassade sollten nach Möglichkeit revidiert werden. Das Verfahren wurde durch die AG aufgehoben, „*weil eine ganz entscheidende Abänderung der bisherigen Bauabsicht, welche durch die Vergabeunterlagen ausgedrückt wird, erfolgt.*“

Mit der Begründung, dass die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, unterrichtete die AG die Bieter mit dem Formblatt 352 über die Aufhebung des Vergabeverfahrens. Eine Mitteilung zum weiteren Vorgehen erhielt die ASt nicht.

Durch Ihren Verfahrensbevollmächtigten wandte sich die ASt an die AG und stellte den Aufhebungsgrund in Abrede. Gerügt wurde die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens, insb. aber die Rechtswidrigkeit der Aufhebung. Diese entspreche nicht den Anforderungen des § 17 EU VOB/A. Eine Reaktion der AG auf die Rüge der ASt blieb aus.

Die ASt stellte einen Nachprüfungsantrag. Es sollte festgestellt werden, dass die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtswidrig und die ASt in ihren Rechten verletzt ist.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Die Aufhebung des Vergabeverfahrens erfolgte rechtswidrig, die ASt wurde durch die Aufhebung in ihren Rechten verletzt. Zwar hat die ASt keinen Anspruch auf Fortsetzung des aufgehobenen Vergabeverfahrens. Von dem Anspruch auf Fortsetzung eines Vergabeverfahrens ist aber die Frage zu trennen, ob die Aufhebung vergaberechtlich zulässig war.

Aufgrund eines einmal eingeleiteten Vergabeverfahrens ist ein öffentlicher Auftraggeber nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Es besteht kein Kontrahierungszwang. Ein Anspruch auf Fortsetzung eines Vergabeverfahrens kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Als Beispiele werden die willkürliche Aufhebung oder, wenn einem anderen Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, angeführt.

Die ursprüngliche Leistungsanforderung – die Anbringung einer Fassade mit WDVS-Flächen – ist nach wie vor unstreitig einhaltbar. Die technische Ausführung ist weder unmöglich noch rechtswidrig. Konstruktive und ästhetische Abstriche, die AG und Architekt an der favorisierten Ausführung gemacht hatten, sind genau wie die Rückkehr zum ursprünglichen Planungsentwurf rein interne Vorgänge. Die Durchführung der ursprünglichen Planung war nicht unzumutbar. Die Entscheidung, die Fassade doch anders zu gestalten, reduziert sich im Wesentlichen auf eine ästhetische Neubewertung. Von der AG im Vermerk vom 08.09.2021 angeführte Minderkosten fallen unter Berücksichtigung des Gesamtinvestitionsvolumens nicht ins Gewicht. Auch die Erzielung von Mieteinnahmen, die sich kostensenkend auswirken, gehörte von Anfang an zum Konzept. Dies geht aus der Machbarkeitsstudie mit Stand Januar 2019 hervor.

Die ursprünglichen Leistungsanforderungen für AG und Bieter sind weiterhin zumutbar. Es kommt auf die Frage, ob Änderungen mit den Regelungen der VOB/B aufgefangen werden können, nicht mehr an. Es bleibt zwar dem AG vorbehalten, nach dem Vertragsschluss Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, ggf. mit Auswirkungen auf den Preis.

Vorliegend hätte eine Bauausschreibung nur unter den Voraussetzungen von § 17 EU Abs. 1 VOB/A aufgehoben werden können.

Praxistipp:

Es gibt keinen Kontrahierungszwang, eine Aufhebung ist daher grundsätzlich möglich. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit der Rechtmäßigkeit der Aufhebung. In der Praxis ist daher die Trennung zwischen der Möglichkeit einer Aufhebung und deren vergaberechtlicher Bewertung zu beachten.

Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.03.2022, Az.: 1 VK 8/21

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61838117

Form der Angebote bestimmt der Auftraggeber

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beseitigung von Ölverunreinigungen in einem EU-weiten Verfahren. Das Angebot soll ein bepreistes Leistungsverzeichnis sowohl im Format GAEB als auch PDF enthalten. Für das Fehlen der Datei als PDF wird in den Vergabeunterlagen zwingend der Ausschluss angedroht und eine Nachforderung ausgeschlossen. Den Bieter B wird ein Benutzerhandbuch für die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellt. Bieter B übermittelt, nach mehreren vergeblichen Versuchen, sein Angebot mit dem bepreisten LV als GAEB-Datei, nicht jedoch als PDF. Der Auftraggeber schließt das Angebot des B aus, weil es nicht die geforderten Unterlagen enthält. Das von B angestrebte Nachprüfungsverfahren blieb erfolglos.

Beschluss:

Das OLG Düsseldorf weist die sofortige Beschwerde des B als unbegründet zurück. Das Angebot des Bieters enthält nicht die geforderten Unterlagen. Die PDF-Datei darf auch nicht nachgefordert werden, denn der Auftraggeber hat in den Vergabeunterlagen ausdrücklich den Ausschluss als Sanktion für das Fehlen der PDF-Datei angekündigt. Zwar kann es unverhältnismäßig sein, ein Angebot nur wegen des Fehlens einer PDF-Datei auszuschließen, wenn doch eine inhaltsgleiche GAEB-Datei vorliegt. Dies kann hier aber offenbleiben, denn der Bieter hat den ausdrücklich in den Vergabeunterlagen angedrohten Ausschluss nicht während der laufenden Angebotsfrist gerügt. Mögliche Einwände sind daher verspätet vorgetragen. Das Fehlen der PDF-Datei beruht auch nicht auf

einem Fehler in der Sphäre des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat hier mit dem zur Verfügung gestellten Benutzerhandbuch Informationen zum richtigen Vorgehen bei der Übermittlung des Angebots bereitgestellt. Ob diese Informationen ausreichen, konnte hier offenbleiben, da das Angebot des B auch teilweise verspätet einging - und das Übermittlungsrisiko durch den Bieter zu tragen ist.

Praxistipp:

Der Auftraggeber bestimmt, in welchen Dateiformaten Angebote einzureichen sind. Hält der Bieter die Forderung von Unterlagen in mehr als einem Datei-Format (z. B. PDF und GAEB) für unverhältnismäßig, muss er dies rechtzeitig gegenüber dem AG rügen. Auch trägt der Bieter grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs seines Angebots in der vom Auftraggeber geforderten Form. Ausnahmefall davon wäre es, wenn der ordnungsgemäße Eingang des Angebots durch Umstände vereitelt würde, die in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen. Zur Risikosphäre des Auftraggebers wiederum gehört auch eine ordnungsgemäße Information der Bieter über die Vorgehensweise bei der Einreichung seines Angebots.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.08.2022, Az.: Verg 54/21

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitendorfer-Braun, eva.waitendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Entscheidung zu Hosting Anbietern mit amerikanischer Mutter

VK Bund hat die Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen weitergeführt, wonach der Umstand, dass ein Bieter eine in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Dienstleister einbinden will, nicht ausreicht, um an der Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens, insbesondere hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zu zweifeln.

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verfahren wird die Beschaffung von Reisebüroleistungen ausgeschrieben. Zuschlagskriterien sind der Preis und die voraussichtliche Qualität der Leistung anhand vorzulegender Konzepte. Ziff. 3. der Leistungsbeschreibung definiert das Anforderungsprofil für die zu beschaffenden Reisebürodienstleistungen, die in Basisleistungen (Ziff. 3.1) und Zusatzleistungen (Ziff. 3.2) aufgeteilt sind. Ziff. 3.15 enthält für die Basisleistungen unter anderem folgende Vorgabe: "3.1.5 Datenhaltung -

Alle Datenhaltungen inklusive Back Office Systeme erfolgt auf Servern in der EU, idealerweise in Deutschland." Gemäß § 11 des bei den Vergabeunterlagen befindlichen Vertragsentwurfs soll u. a. folgendes vereinbart werden: "(1) Die Auftragnehmerin ist gesetzlich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Sie benennt der Geschäftsstelle die Erreichbarkeitsdaten des hausinternen Datenschutzbeauftragten und hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. ... (2) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten ein Jahr über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus." Bieterin B gibt ein Angebot ab, mit welchem sie ausgeschlossen wird, da die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens nicht verbindlich nachvollzogen werden kann. Mit Schreiben vom 17. März 2023 informierte der Auftraggeber erstmalig B nach § 134 GWB, ihr Angebot könne wegen Unterschreitens der Mindestpunktzahl nicht berücksichtigt werden, es sei beabsichtigt, den Zuschlag an Bieterin C (spätere Beigeladene) zu erteilen. Nach wechselseitigem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten rügt B die erneut mitgeteilte, beabsichtigte Zuschlagserteilung an C mit Schreiben vom 17. April 2023. Nach Erhalt einer Nichtabhilfeentscheidung beschwert sich B vor der zuständigen Vergabekammer, über die Entscheidung des Auftraggebers, den Zuschlag an C erteilen zu wollen.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Kammer betont, dass auch in diesem Fall der Grundsatz gelte, dass der öffentliche Auftraggeber dem Leistungsversprechen der Bieter vertrauen dürfe. Wenn ein Bieter mit seinem Angebot zusage, die vertraglichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Hosting einzuhalten und es unzweifelhaft ist, dass sie dazu auch in der Lage ist, besteht kein Raum für einen Angebotsausschluss. Hypothetische Verfügungen US-amerikanischer Behörden, personenbezogene Daten aus einem etwaigen Auftragsverhältnis zweckwidrig herauszugeben, reichten hierfür nicht aus, da nicht per se davon ausgegangen werden könne, dass die Bieterin einer solchen, gegen gesetzliche Pflichten verstoßende konzerninterne Weisung der US-amerikanischen Mutter auch Folge leisten würde.

Praxistipp:

Die Tatsache, dass ein Bieter eine in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Dienstleister einbinden will, muss den Auftraggeber nicht an der Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens zweifeln lassen. Bestehen Unklarheiten im Angebot, hat der Auftraggeber diese im Verfahren unverzüglich aufzuklären, damit der Zuschlag nur auf ein Angebot erteilt wird, das die auftraggeberseitig gesetzten Vorgaben auch einhält, und damit ein korrektes Angebot den Zuschlag erhält. Mehr zu dieser Thematik, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. September 2022, 15 Verg 8/22; 2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 13. Februar 2023, VK 2-114/22)

VK Bund, Beschluss vom 20.06.2023, Az.: VK 2-34/23

Grundsatz der Losvergabe auch bei Leistung durch Start-Ups?

Voraussetzung für eine Vergabe in Losen ist, dass die ausgeschriebene Leistung losweise vergeben werden kann. Hierfür ist auch entscheidend, ob sich für die konkrete Leistung ein eigener Anbietermarkt mit spezialisierten Fachunternehmen herausgebildet hat.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beschaffung eines Patientenportalsystems. Dieses sollte aus einer digitalen Aufnahme, Behandlungs- und Entlassungsmanagement bestehen. Eine Losaufteilung erfolgte nicht. Von den zehn eingegangenen Teilnahmeanträgen haben acht Bewerber denselben Nachunternehmer für das Entlassungsmanagement benannt. Davon wird in fünf Fällen der Antragsteller (ASt) benannt. Der ASt selbst reichte keinen eigenen Teilnahmeantrag ein. Vielmehr rügte er erfolglos die fehlende Vergabe des Auftrags in Losen und stellte einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der ASt war nach § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt, obwohl er keinen Teilnahmeantrag abgegeben hat. Es ist von ihm substantiiert vorgetragen worden, dass er durch die unterbliebene Losbildung verhindert wurde, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet. Die beabsichtigte Gesamtvergabe verletzt den ASt in seinen Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB i. V. m. § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB. Jedem Auftraggeber steht es zwar frei, den Gegenstand der Leistung zu bestimmen, die er beschaffen möchte. Zur Stärkung des Mittelstands müssen Leistungen aber grundsätzlich in Losen vergeben werden. Dies wäre hier möglich gewesen, da sich für die spezielle Leistung des Entlassungsmanagements ein eigener Anbietermarkt mit spezialisierten Fachunternehmen herausgebildet hat. Nach den - auf Studien gestützten - Feststellungen der Vergabekammer hat sich für das Entlassungsmanagement eine Art Start-Up-Szene mit spezialisierten Unternehmen gebildet. Dies war Folge der Neuregelungen zum Entlassungsmanagement im Krankenhausrecht. Zudem spiegeln die eingegangenen Teilnahmeanträge die Marktlage wider. Sie zeigen, dass in der aktuellen Marktsituation - entgegen der Behauptung der AG - keine komplette Patientenportalsoftware existiert. Vielmehr müssen die Bewerber auf Fachunternehmen für das Entlassungsmanagement zurückgreifen. Eine losweise Vergabe ist nicht ausnahmsweise nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB zulässig. Es liegen keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe vor, die dies erfordern. Bei der Bewertung dieser Frage steht dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu, der durch die Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüft werden kann. Hier ist der AG jedoch von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Er hat nämlich fehlerhaft angenommen, dass kein eigener Anbietermarkt für die einzelnen Funktionsweisen des Patientenportals bestehe. Das Unterlassen einer Losbildung war daher vergaberechtswidrig.

Praxistipp:

Öffentliche Auftraggeber müssen den Markt erkunden, prüfen und das Festgestellte dokumentieren. Vorliegend waren die aktuellen Marktverhältnisse von wesentlicher Bedeutung. Die Frage, ob technische oder wirtschaftliche Gründe es "erfordern", von einer Losbildung abzusehen, setzt eine Bewertung des Auftraggebers voraus. Die Überprüfung erfolgt anhand der im Vergabevermerk zeitnah dokumentierten Abwägung.

VK Nordbayern, Beschluss vom 23.03.2023, Az.: RMF-SG21-3194-8-6

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitendorfer-Braun, eva.waitendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 05.09.2023 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- 19.09.2023 - Aufhebung von Vergabeverfahren - Gründe und Folgen
- 26.09.2023 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 07.11.2023 - **8. Vergabekongress Sachsen-Anhalt**
- 14.11.2023 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 28.11.2023 - Rechtssichere Baudokumentation VOB-konform
- 29.11.2023 - Vergaberecht für Einsteiger
- 05.12.2023 - E-Vergabe - aktuelle Entwicklung, Probleme aller Art und Rechtsprechung sowie das neue Onlinezugangsgesetz (OZG)